

Artikel 101

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
 (2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Literatur: wie zu Art. 99; ferner:

Hilde Benjamin, Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus historischer Sicht, *StuR* 1975, S. 47.

I. Vorgeschichte

1. Nach Art. 134 der Verfassung von 1949 durfte kein Bürger seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte wurden für unstatthaft erklärt. Jedoch konnten Gerichte für besondere Sachgebiete vom Gesetzgeber dann errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollten.

2. Im Entwurf trug der Art. 101 die Nr. 102. Änderungen sind nicht zu verzeichnen. 2

II. Der gesetzliche Richter

1. Gesetzlicher Richter ist nach der von Hilde Benjamin (Zur Leitung der Rechtsprechung . . ., S. 54) mitgeteilten, frühen Rechtsprechung des Obersten Gerichts jeder Richter, der nach den geltenden Gesetzen, insbesondere nach dem GVG und den Prozeßordnungen, an dem für den betreffenden Bürger sachlich und örtlich zuständigen Gericht amtiert. Maßgebend sind also das GVG von 1974¹, die Militärgerichtsordnung², das GGG³ sowie die StPO⁴ und die ZPO⁵.

2. Indessen läßt die einfache Gesetzgebung großen Spielraum für die Zuständigkeit. So ist nach § 170 Abs. 3 StPO örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organes untergebracht ist. So kann die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts dadurch begründet werden, daß ein Beschuldigter von der Staatsanwaltschaft oder einem Untersuchungsorgan in einer Haftanstalt untergebracht

1 Gesetz über die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

2 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481).

3 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229).

4 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i. d. F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

5 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung - vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).